



Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 14/2021

7. Mai 2021

Inhaltsverzeichnis

Satzung zur Befristung der Studienordnung und der Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Leichtbau mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 6. Mai 2021 Seite 291

**Satzung zur Befristung
der Studienordnung und der Prüfungsordnung
für den konsekutiven Studiengang Leichtbau
mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.)
an der Technischen Universität Chemnitz
Vom 6. Mai 2021**

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 34 Abs. 1 und § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731, 733) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Satzung erlassen:

Artikel 1

Masterstudiengang Leichtbau

(1) Die Geltungsdauer der nachfolgend aufgeführten Satzungen wird vorbehaltlich Absatz 2 bis 30. September 2021 befristet:

1. Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Leichtbau mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 18. Juli 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 20/2012, S. 828),
2. Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Leichtbau mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 18. Juli 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 20/2012, S. 879).

(2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2021 aufgenommen haben, gelten die in Absatz 1 genannten Studiendokumente fort. Eine Immatrikulation in den Masterstudiengang Leichtbau erfolgte letztmalig zum Sommersemester 2021. Das Lehrangebot wird für die bis dahin immatrikulierten Studierenden - nach Maßgabe der personellen, organisatorischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten - bis längstens 31. März 2023 aufrechterhalten. Etwa erforderliche Übergangsregelungen trifft im Einzelfall oder allgemein für die jeweils betroffenen Studierenden der zuständige Prüfungsausschuss.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Maschinenbau vom 18. Januar 2021 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 28. April 2021.

Chemnitz, den 6. Mai 2021

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Gerd Strohmeier